

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V., nachfolgend kurz Stadtverband genannt.
2. Der Stadtverband ist im zentralen Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer 20237 eingetragen.
3. Der Stadtverband ist der gemeinnützige Dachverband für das Kleingartenwesen der Stadt Halle (Saale). Er ist Rechtsnachfolger der Stadt- und Stadtbezirksorganisationen Halle Ost, Süd und West (einschließlich Halle/Neustadt) des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) auf kleingärtnerischem Gebiet.
4. Der Stadtverband hat seinen Sitz in Halle (Saale). Es gilt die gültige Postanschrift. Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).
5. Der Stadtverband ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufbau, Zweck und Aufgaben**

1. Der Stadtverband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Stadtverbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) einen Zusammenschluss der Kleingartenvereine in der Stadt Halle (Saale) herbeizuführen, mit dem Ziel, ihre Interessen gemeinsam zu vertreten
  - b) die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens aufzuklären sowie die Interessen möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten als Bestandteil des Grünsystems der Stadt Halle (Saale) zu wecken
  - c) seine Mitglieder gegenüber kommunalen Behörden und im Rahmen seiner Mitgliedschaftsrechte in Verbänden und Vereinigungen zu vertreten
  - d) statistische Informationen von seinen Mitgliedern zur Weiterentwicklung des Kleingartenwesens zu erfassen. Die geltenden datenschutzrechtlichen Regeln sind dabei einzuhalten
  - e) die Geschichte und die Tradition der Kleingärtnerbewegung zu bewahren
  - f) fachliche Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit
  - g) die Wahrnehmung der Funktion als Zwischenpächter auf der Grundlage des § 4 BKleingG und die Übertragung der Verwaltungsaufgaben an die Mitgliedsvereine.
  - h) die Durchführung von Schulungen und Beratungen zur Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
3. Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele

4. Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3        Mitgliedschaft**

1. Mitglied können eingetragene rechtsfähige Kleingärtnervereine werden, deren Satzung dem Zweck und den Aufgaben des Stadtverbandes entspricht. Mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft werden die Satzung und Ordnungen des Stadtverbandes anerkannt.
2. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Stadtverbandes bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Inhalt des Antrages wird durch das Antragsformular bestimmt.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die auf Basis einer Fördervereinbarung den Stadtverband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßigen Aufgaben fördern und unterstützen.  
Förderer sind nicht stimmberechtigt. Förderer können
  - sich am Verbandsleben beteiligen
  - an allen öffentlichen Veranstaltungen des Stadtverbands teilnehmen
  - Anfragen an den Stadtvorstand richten
5. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten auf Vorschlag des Stadtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren.

Die Ehrenmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Auszeichnungsordnung.

### **§ 4        Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Erlöschen nach Auflösung des Kleingartenvereins
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Tod bei Ehrenmitgliedern
2. Die Austrittserklärung muss bis zum 31. März des Jahres beim Stadtvorstand schriftlich eingehen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft im Stadtverband mit dem 31. Dezember des Jahres.  
Lieg die Austrittserklärung erst nach dem 31. März eines Jahres beim Stadtvorstand vor, endet die Mitgliedschaft mit dem 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen von wichtigem Gründen durch den Stadtvorstand ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es wiederholt und vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder solche schwerwiegenden Pflichtverletzungen begeht, die den Interessen des Stadtverbandes entgegenstehen. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu erhobenen Vorwürfen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu äußern. Der

Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Postzustellungsauftrag bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Stadtvorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. Mit Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied ruhen dessen Rechte im Stadtverband. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 1 erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Stadtverband. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen des Stadtverbandes, auf die Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge und Umlagen besteht nicht.

## **§ 5        Die Organe**

Die Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Stadtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 6        Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e. V.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Stadtvorstandes, den Revisoren und Schlichtern sowie aus je einem Vertreter der dem Stadtverband angehörenden Mitgliedsvereine, in der Regel der Vorsitzende des Vereins oder dessen bevollmächtigter Vertreter, zusammen. Sie haben je eine Stimme.

Mit beratender Stimme können zu der Mitgliederversammlung Gäste eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst zum 4. Quartal einberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - dies der Stadtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschließt
  - 1/4 der Mitglieder dies, unter Angabe von Gründen, in Schriftform verlangen
3. Auf Beschluss des Stadtvorstandes ist die Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform, mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Der Vorstand kann mit der Einladung festlegen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise virtuell stattfindet. Findet eine virtuelle Versammlung statt, wird den Mitgliedern mit der Einladung die Videoplattform mitgeteilt. Das Passwort, mit dem der Zugang zur Versammlung eröffnet wird, wird spätestens drei Tage vor der der Versammlung per E-Mail mitgeteilt, wobei die E-Mail-Adresse verwendet wird, die das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.

4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Wenn der geschäftsführende Vorstand diese Anträge auf die Tagesordnung setzt, hat er die Mitglieder unverzüglich in Textform zu unterrichten. Ausnahmen von der Frist sind nur möglich, wenn ein Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten getragen wird. Ein Beschluss über solche Anträge kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu den ordnungsgemäß eingekommenen Anträgen.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem oder im Verhinderungsfall von einem von den anwesenden Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Revisionsbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, und Rücklagen
  - Beschluss über Änderungen der Satzung und Ordnungen
  - Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern, soweit diese Satzung nichts anderes regelt
  - Wahl und Abwahl der Revisionskommission
  - Wahl und Abwahl des Schlichtungsausschusses
  - Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschlussbeschluss eines Mitgliedes
  - Berufung/ Abberufung von Mitgliedern als „Ehrenmitglied“ und
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbandes
8. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Stadtvorstand

1. Der Stadtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - und max. 14 gewählten Vertretern aus den Mitgliedsvereinen

Jedes Mitglied des Stadtvorstands hat eine Stimme. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern und dem Stadtvorstand bis 3 Werktagen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Jedes Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag für den Stadtvorstand oder die Revisionskommission abgeben.
2. Der Stadtvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Der Stadtvorstand ist bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
4. Aufgaben des Stadtvorstands sind
  - Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen oder vom geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
  - Einberufen der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte in Höhe eines Geschäftswertes von 25.000 €, die nicht bereits über den Haushaltsplan festgelegt sind. Bei unaufschiebbaren Rechtsgeschäften ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, dieses abzuschließen. Der Stadtvorstand ist darüber unverzüglich nachträglich zu informieren.
  - Bestätigung und Kontrolle des jährlichen Haushaltsplans des Stadtverbandes
  - Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Vorstands, von Kommissionen und Arbeitsgruppen

- Entgegennahme von Aufnahmeanträgen und Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinen
- Beschluss über die Anzahl des Geschäftsstellenpersonals und den Stellenplan
- Aufstellen von Ordnungen

## § 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Stadtberater
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Stadtverband wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben gem. § 30 BGB beauftragen. Eine Bevollmächtigung schließt eine Übertragung einer Organstellung aus.

4. Zur Unterstützung des Stadtverbandes bei der Geschäftsführung kann ein Geschäftsstellenleiter eingestellt werden, der die Geschäftsstelle des Stadtverbandes nach Weisung des geschäftsführenden Vorstands führt. Die Anstellung eines gewählten Vorstandsmitglieds in dieser Funktion ist zulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt nach Bedarf, in der Regel monatlich zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
6. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands kann der Stadtvorstand ein Vorstandsmitglied vorübergehend beurlauben, wenn es seinen satzungsgemäßen Pflichten im erheblichen Umfang nicht nachkommt bzw. verletzt. Für einen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt über die Abberufung.
7. Für Vorstandsmitglieder, die wegen Abberufung oder aus anderen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheiden, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestellen.
8. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind
  - die laufende Geschäftsführung des Stadtverbands
  - Vorbereiten und Einberufen der Stadtvorstandssitzung
  - Vorbereiten der Mitgliederversammlung
  - Durchsetzung gemeinschaftlich gefasster Beschlüsse
  - Bildung von Arbeitsgruppen, unter Hinzuziehung erforderlicher Fachkräfte
  - Bestimmung von Delegierten zu den Gremien, in denen der Stadtverband Mitglied ist
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind in Ausnahmefällen auch ohne Zusammenkunft gültig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beteiligt wurden und diese mehrheitlich in Textform zustimmen.
10. Der Geschäftsstellenleiter des Stadtverbandes ist, wenn er gleichzeitig gewähltes Vorstandsmitglied gem. § 26 Absatz 2 BGB ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

11. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des Stadtverbandes werden vom geschäftsführenden Vorstand geschlossen und beendet.

## **§ 9        Gemeinsame Vorschriften für die Stadtverbandsorgane**

1. Stadtvorstand, geschäftsführender Vorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine pauschale Vergütung gezahlt werden, über deren Gesamthöhe im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes die Mitgliederversammlung entscheidet. Neben der Vergütung können nachgewiesene Kosten und Auslagen erstattet werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.
2. Die Organe des Stadtverbands fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme geladen werden.
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Stadtverband gesetzten Termin mindestens 40% ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Über Beratungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## **§ 10        Streitschlichtung**

1. Für die Schlichtungskommission sind von der Mitgliederversammlung drei Schlichter zu wählen.
2. Bei erfolgloser Schlichtung von Streitfällen in Mitgliedsvereinen mit eigener oder ohne Schlichtungskommission, sind die Vereinsvorstände berechtigt, mit schriftlich begründetem Antrag den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes mit der Schlichtung zu beauftragen.
3. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie den Organen des Verbandes untereinander ist ein Mediationsverfahren durchzuführen, welches von einer unabhängigen Person zu leiten ist. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach einem erfolglos gebliebenen Mediationsverfahren zulässig.

## **§ 11        Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Stadtverband finanziert seine Tätigkeit aus:
  - Beiträgen der Mitglieder,
  - Umlagen,
  - Zuwendungen und Spenden,
  - sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und sonstiger Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind von den Mitgliedern bis spätestens 31. 03. zu 50 % und bis zum 30. 06. des Jahres vollständig zu entrichten. Einmalzahlungen bis zum 31. 03. des Kalenderjahres sind zulässig.

3. Zur Beitragserfassung für das Folgejahr melden die Vereine ihre Mitgliederzahl dem Stadtverband schriftlich zum 31.08. eines jeden Jahres.
4. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können Säumniszuschläge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Stadtvorstands zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs, über den Haushaltsplan hinaus, eine Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage hat sich am tatsächlichen Finanzbedarf zu orientieren. Sie darf das 6-fache eines Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
6. Buchführung und Jahresabschluss sind Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung durchzuführen, durch den Schatzmeister anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB, §§ 238 ff HGB sowie 140 ff AO zu berücksichtigen. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen, der im Stadtvorstand zu beraten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
7. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind von der Mitgliederversammlung drei Revisoren zu wählen, von denen mindestens zwei bei einer Rechnungsprüfung anwesend sein müssen. Die Revisoren haben mindestens halbjährlich die Rechnungsführung in der Regel in Anwesenheit des Schatzmeisters zu prüfen. Sie arbeiten unabhängig vom Stadtvorstand und sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Aufgrund des auf der Mitgliederversammlung abzugebenden schriftlichen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Stadtvorstands entschieden. Der schriftliche Prüfungsbericht ist vor der Mitgliederversammlung dem Stadtvorstand zur Kenntnis gegeben werden. Die Revisoren sind berechtigt, an Stadtvorstandssitzungen, in denen der Bericht der Revisoren behandelt wird, teilzunehmen.

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Für Revisoren, die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren über das Ergebnis zu berichten. Durch die Revisoren ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen und dem Versammlungsleiter zu übergeben.

## **§ 12 Änderung des Zweckes, Auflösung des Stadtverbandes**

1. Die Änderung des Zweckes des Stadtverbandes oder seine Auflösung können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Zur Auflösung des Stadtverbandes bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für eine Änderung des Verbandszwecks.

2. Bei der Auflösung des Stadtverbandes und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Stadtverbandes an die Stadt Halle (Saale) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 13 Geltung der Satzung**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

## **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Der Stadtvorstand darf redaktionelle oder andere Ergänzungen vornehmen, wenn diese durch Gerichte oder Finanzbehörden verlangt werden und zur Eintragung in Vereinsregister bzw. zur Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit abdingbar sind. Die Ergänzungen dürfen Zweck und Ziel des Stadtverbands nicht entgegenstehen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.